

# Satzung der Uckermärkische Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“

## § 1 Rechtsstatus

Die Uckermärkische Musik- und Kunstschule - nachfolgend UMKS genannt - ist eine vom Verein Musikfreunde Angermünde e.V. getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die UMKS soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener musikalischer und künstlerischer Betätigung anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen.
- (2) Die UMKS dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.
- (3) Die UMKS unterbreitet Unterrichtsangebote, die eine Breiten- und Spezialausbildung in allen musischen und musikbezogenen Fachbereichen sowie in ausgewählten Künsten sichern. Dabei sind alte und neue Musik- und Kunsttraditionen ebenso zu fördern wie die Vorbereitung auf ein musikalisch-künstlerisches, musikpädagogisches und künstlerisches Berufsstudium sowie kultiviertes Laienschaffen.
- (4) Die UMKS ist musikalisch-künstlerische Begegnungsstätte für interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

## § 3 Sitz der UMKS

- (1) Die UMKS hat ihren Sitz in Angermünde. Sie kann bei Bedarf auch in anderen Orten in der Umgebung Zweigstellen einrichten.

## § 4 Leitung der UMKS

- (1) Die UMKS wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die über einen pädagogisch-künstlerischen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss als Kirchenmusiker mit der A-Prüfung verfügen muss (Schulleiter/in).

- (2) Der/die Schulleiter/in der UMKS wird vom Verein Musikfreunde Angermünde e.V. berufen.
- (3) Der/Die Schulleiter/in führt die Dienstbezeichnung "Direktor/in der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule".
- (4) Der/die Schulleiter/in der UMKS ist Vorgesetzter aller an der UMKS tätigen Mitarbeiter. Personelle Entscheidungen werden unter seiner/ihrer Mitwirkung getroffen.
- (5) Der/die Schulleiter/in vertritt die UMKS in der Öffentlichkeit und in allen sie betreffenden Fragen.
- (6) Dem/der Schulleiter/in obliegt die pädagogische, organisatorische und verwaltungsseitige Leitung der UMKS.

## § 5 Mitarbeiter und Schulleiter/in

- (1) Pädagogische Konferenzen werden vom/von der Schulleiter/in einberufen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Schulleiter(s)/in übernimmt ein beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

## § 6 Lehrkräfte und Mitarbeiter

- (1) An der UMKS unterrichten angestellte, freie und nebenberufliche Lehrkräfte. Diese müssen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten verfügen und in der Mehrheit einen pädagogisch-künstlerischen Fach- oder Hochschulabschluss nachweisen. Den Lehrauftrag erteilt der/die Schulleiter/in der UMKS durch Honorar-(Unterrichts- und Projektverträge) oder Anstellungsverträge.

## § 7 Aufnahme

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der UMKS gibt es keine Altersbegrenzung.
- (2) Die Bewerber für die UMKS werden im Rahmen vorhandener Ausbildungskapazitäten und in der Regel zum Schuljahresbeginn aufgenommen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der/die Schulleiter/in. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Grundlage für den Beginn des Unterrichts ist der Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

## § 8 Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung endet mit Ablauf eines Kurses oder durch Kündigung des Ausbildungsvertrages.
- (2) Die Kündigung muss durch den Vertragspartner grundsätzlich schriftlich und sollte unter Angabe der Gründe erfolgen. Als erfolgter Kündigungstermin gilt das Datum des Posteingangs in der Hauptstelle der UMKS in Angermünde.
- (3) Verträge für Einzel- oder Gruppenunterricht sowie andere Formen des Unterrichts, soweit nicht in der Satzung geregelt, müssen grundsätzlich bei Beendigung des Unterrichts gekündigt werden. Die Kündigung ist durch den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (Vertragspartner) nur zum Ende des Schuljahres möglich und muss bis spätestens zum **31.05.** schriftlich eingereicht werden. Bei schwerwiegenden Härtefällen kann der/die Schulleiter/in im laufenden Schuljahr Kündigungen mit einer Frist von 2 Monaten zulassen.
- (4) Verträge für Kurse und Lehrgänge können von Seiten des Teilnehmers nicht gekündigt werden. Sie sind regulär mit dem Abschluss des Kurses oder Lehrgangs aufgehoben. Erscheint der Schüler im neuen Schuljahr innerhalb des ersten Monats erneut zum Kursunterricht, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. In begründeten Einzelfällen kann der/die Schulleiter/in Ausnahmen zulassen.
- (5) Eine Probezeit im eigentlichen Sinne gibt es nicht. Im Rahmen des Instrumentenkarussells (lt. Gebührensatzung) können für 1-3 Monate verschiedene Fächer ausprobiert werden.
- (6) Der/die Schulleiter/in der UMKS kann einen Schüler entlassen bzw. den Ausbildungsvertrag lösen, wenn die Leistungen oder das Verhalten des Schülers eine Weiterführung des Unterrichts im Sinne der Ziele und Aufgaben der UMKS nicht mehr rechtfertigen, die UMKS den Unterrichtsvertrag nicht mehr erfüllen kann oder der Gebührenschildner (§ 14 dieser Satzung) mit der Zahlung der Gebühren für mehr als 3 Monate in Verzug ist.
- (7) Die Arbeit mit Behinderten unterliegt keiner Kündigungsklausel. Der Unterricht kann jederzeit ohne finanzielle Konsequenzen beendet werden.

## § 9 Schulordnung

- (1) Die Schulordnung der UMKS regelt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die Struktur, die

- Organisation und die Ziele des Unterrichts, die Verfahrensweise zur Durchführung von Prüfungen und Vorspielen und die dafür maßgeblichen Bewertungskriterien sowie die Voraussetzungen zur Erteilung von Testaten, Bescheinigungen und Zeugnissen.
- (2) Abschlusszeugnisse, Testate und Bescheinigungen der UMKS werden vom/von der Schulleiter/in der UMKS und von der eingesetzten Lehrkraft unterzeichnet.
  - (3) Die UMKS bietet unterschiedliche Unterrichtsformen (z.B. Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe, Kurse, Lehrgänge, Ergänzungs- bzw. Ensembleunterricht) an. Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen. Das gemeinschaftliche Musizieren und andere Formen der Ensemblearbeit sind ein Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit der UMKS.
  - (4) An der UMKS wird Unterricht à 45 min und 30 min erteilt. Es wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde gegeben. Andere Unterrichtszeiten kann der/die Schulleiter/in genehmigen.
  - (5) Jeder Schüler hat Anspruch auf mindestens 35 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr. Ist der Musikschüler nicht während des gesamten Kalenderjahres an der UMKS angemeldet, so reduziert sich der Anspruch entsprechend anteilig.
  - (6) Der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse hat der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte mindestens 24 Stunden vorher zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
  - (8) Das Ausbildungsjahr der UMKS entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.
  - (9) In den Ferien der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg ruht in der Regel der Unterricht an der UMKS.
  - (10) Das öffentliche Auftreten als Schüler der UMKS und die Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen in einem an der UMKS belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.
  - (11) Gewonnene Preisgelder gehören der UMKS. Bei Gruppen sollen sie zumindest zum Teil wieder der Gruppe zugute kommen. Über anteilige Ausschüttung an Schüler wird im Einzelfall entschieden.

- (12) Die von der UMKS festgelegten Vorspiele und Konzerte sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts.
- (13) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag Prüfungen abzulegen sowie Zeugnisse, Testate und Bescheinigungen zu erhalten. Die Durchführung und Bewertung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe des VdM.

#### **§ 10 Lernmittel**

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (z.B. Notenmaterialien/ Instrumente) muss der Schüler selbst stellen.
- (2) Die UMKS stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten schuleigene Instrumente zur Nutzung zur Verfügung. Grundlage hierfür ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Der Nutzer sollte das gemietete Instrument versichern lassen, da die UMKS für Schäden oder Verlust nicht haftet. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments besteht nicht.

#### **§ 11 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg anzuwenden.

#### **§ 12 Versicherungsschutz**

- (1) Die Schüler der UMKS haben keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für ausgeliehene Instrumente der UMKS besteht kein Versicherungsschutz.
- (3) Für Honorarkräfte an der UMKS besteht kein Versicherungsschutz über den Einrichtungsträger.

#### **§ 13 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht besteht während des Unterrichts und bei den von der UMKS durchgeführten Schulveranstaltungen.

#### **§ 14 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der UMKS werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

#### **§ 15 Allgemeine Festlegungen**

- (1) Der Verein Musikfreunde Angermünde e.V. strebt als Träger der UMKS die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen an.
- (2) Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich an das Sekretariat der UMKS zu richten.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen vertraglichen Vereinbarungen weiterhin gültig.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.10.2009 in Kraft.

*Uckermärkische Musik- und  
Kunstschule "Friedrich Wilhelm von  
Redern"*  
Fischerstraße 15/16  
16278 Angermünde  
[umks-angermuede@arcor.de](mailto:umks-angermuede@arcor.de)  
[www.musikschule-angermuede.de](http://www.musikschule-angermuede.de)